

# INTERNATIONALES INSTITUT FÜR DEN FRIEDEN, WIEN (IIF)

## Debattenbeitrag zum Österreichkonvent

*Erwin Lanc*

*Wien, den 26. Jänner 2004*

Gemäß Titel I, Art. 3, Absätze (1) und (4) des Konvententwurfes für eine „Verfassung für Europa“, die dem Europäischen Rat am 20.6.2003 in Thessaloniki überreicht wurde, ist es das Ziel der Union, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen. Sie trägt bei zu Frieden, Sicherheit etc. sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen. Es fehlt eine Definition, wer für diese Weiterentwicklung und vor allem Wahrung zuständig ist. Den völkerrechtlich nicht durch den UN-Sicherheitsrat mandatierten Krieg gegen Jugoslawien hat man im Nachhinein als für die Durchsetzung der Menschenrechte im Sinne der Charta der Vereinten Nationen notwendig zu legitimieren versucht. Die völkerrechtswidrige Teilnahme von Mitgliedsstaaten der EU im Krieg der USA gegen den Irak hat gezeigt, wie sich einige Mitgliedsstaaten in der EU die Weiterentwicklung des Völkerrechts außerhalb einer konsensualen Änderung der Charta der Vereinten Nationen vorstellen.

In Artikel 5 des EU-Verfassungsentwurfes ist die Achtung der nationalen Identität und der grundlegenden politischen und verfassungsrechtlichen Struktur der Mitgliedsstaaten festgeschrieben.

Somit kann der österreichische Verfassungsgesetzgeber im Rahmen der künftigen EU-Verfassung den Spielraum dafür nutzen, was er unter Friedensförderung und Völkerrecht bzw. deren Weiterentwicklung versteht. Dem stehen die Bestimmungen des Art. 15 über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nicht entgegen.

Der künftige Außenminister, der jetzige hohe Repräsentant der Union, trägt durch Vorschläge zu einer Festlegung der gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union bei. Die Festlegung selbst trifft der Europäische Rat, aber gem. Art. 40 (Abs.2) einstimmig.

In Titel V., Kapitel I., Artikel III.-193, Abs. (1) und Abs. (2) ist festgeschrieben, dass die Union „...insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Problemlösungen eintritt.“

Art. III.-198 Abs. (1) regelt das operative Vorgehen der EU in einer bestimmten internationalen Situation.

Art. III.-201 sieht bei Stimmenthaltung eines Mitgliedsstaates eine förmliche Erklärung dafür vor und ist damit nicht zur Durchführung des EU Ministerratsbeschlusses verpflichtet, akzeptiert jedoch seine Verbindlichkeit für die Union und unterlässt Behinderungen der Beschlussdurchführung.

Im Wegweiser für den Bürger, herausgegeben von der EU-Kommission, heißt es interpretierend dazu:

„Die **Verteidigungspolitik** der Union wird unter Achtung der verschiedenen kulturellen Traditionen und politischen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten schrittweise aufgebaut (es ist nicht daran gedacht, die Neutralität bestimmter Mitgliedsstaaten aufzuheben, und auch nicht daran, der NATO Konkurrenz zu machen).“

Dennoch glaubte der damalige Verfassungsgesetzgeber in Durchführung der sogenannten Petersberger Aufgaben den §23 f BVG beschließen zu müssen, der auch völkerrechtlich nicht mandatierte Kampfeinsätze des Bundesheeres zuließe. Hier sollte sich der Österreichkonvent eine neutralitätskonforme Novellierung überlegen.

Aus der Sicht der davon betroffenen Österreicher im Bundesheer, auch wenn es sich um Berufssoldaten oder Freiwillige handelt, wäre ein Verweigerungsrecht der Dienstleistung im Falle eines Einsatzes in einer nicht durch den SR der VN mandatierten Mission empfehlenswert; jedenfalls insoweit der §23 f BVG den Bundeskanzler und Außenminister ermächtigt, das österreichische Bundesheer an einer völkerrechtlich kriegerischen Handlung teilnehmen zu lassen.

Wenn jemand Wehrdienstleistung aus Gewissensnot verweigern kann und Zivildienst leisten darf so muß es auch das Recht geben als Soldat dann den Einsatz zu verweigern, wenn er in einer durch den Sicherheitsrat der VN nicht mandatierten friedens erzwingenden Mission eingesetzt werden soll. Dies könnte - dzt. eher theoretisch - auch auf Einsätze im Auftrag der OSZE Anwendung finden. Wesentlich ist, dass sich in einer neuen, gestrafften Verfassung das Neutralitätsgesetz 1955 wiederfindet. Nur eventuell zeitgebundene Interpretationen, wie der §23 f BVG, sollten in einen Annex zur Verfassung aufgenommen werden.

Es gilt die friedenspolitischen Komponenten der Verfassung Österreichs im Sinne von Kant's politischem Vermächtnis „Zum ewigen Frieden“ auszubauen. Es gilt, gestützt auf die Neutralität Österreichs, die EU-Verteidigungspolitik vor den Irrwegen einer Interventionspolitik der EU *out of area* zu bewahren, wie es Solanas Sicherheitspapier vorsieht.

Es gilt ein Zeichen für den Vorrang des Völkerrechts, für multilaterale Friedensbemühungen zu setzen.